

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Magazin Heimatlust

## Präambel

Nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Verlag Wollbrink & Kötterheinrich GmbH & Co. KG, soweit nicht etwas anderes schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart wird. Von den hier vorliegenden AGB abweichende, diesen entgegenstehende oder sie ergänzende Geschäftsbedingungen werden – selbst bei Kenntnis – nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch den Verlag ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. (Siehe hierzu auch „Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages“) Auftraggeber im Sinne der hier vorliegenden AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

## 1. Begriffe und Annahme von Aufträgen

„Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen oder Pressetexten (PR) eines Inserenten in den Magazinen „Heimatlust“. Mit der Erteilung eines Anzeigenauftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen sowie die gültige Preisliste (Mediadaten) des Verlages an. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen und sonstigen Aufträgen oder bei fernmündlich veranlassenden Änderungen von Aufträgen haftet der Verlag nicht für Übermittlungsfehler. Der Verlag ist bei telefonisch aufgegebenen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textberichtigungen und Stornierungen erst dann gebunden, wenn er diese schriftlich bestätigt hat. Der Verlag bestätigt einen Auftrag durch eine Auftragsbestätigung, welche an eine vom Auftraggeber zu benennende E-Mail-Adresse gesendet wird. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 5 Tagen widerspricht. Die Frist verkürzt sich bis zum jeweiligen Anzeigenschluss, wenn dieser weniger als 5 Tage beträgt.

## 2. Auftragsabruf/Mehrfachbuchungen

Anzeigen oder PR in einem Abrufvertrag (Mehrfachbuchungen) sind zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen.

## 3. Ersatz von Nachlassdifferenzen

Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

## 4. Abnahmemengen und Größe von Anzeigen

Weicht die Anzeige oder PR von den üblichen Größen des Verlages ab, so wird diese individuell vom Verlag berechnet. Die Berechnung erfolgt nach den angegebenen Größen in der Preisliste (Mediadaten). Dabei wird die nächstgrößere Anzeige oder PR zugrundegelegt und ein prozentualer Abschlag für die gelieferte Anzeige oder PR in Höhe der Größenabweichung berücksichtigt. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige oder PR übliche, tatsächliche Größe der Berechnung zugrunde gelegt. Hier gilt die Preisliste (Mediadaten).

## 5. Anzeigen- und PR-Positionierung

Aufträge für Anzeigen und PR, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen oder PR werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Der Verlag behält sich Schieberecht vor. Dies tritt bei Abweichungen zur aktuellen Preisliste in Kraft. Anzeigen oder PR die an besonderen Stellen platziert werden, ohne Schieberecht des Verlages, bedingen einen Zuschlag, gemäß der aktuellen Preisliste (Mediadaten).

## 6. Pressetexte PR / Textanzeigen / redaktionelle Anzeigen

Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

## 7. Auftragsablehnung

Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge oder PR – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen ihres Inhalts, ihrer Herkunft oder ihrer technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, insbesondere wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder wenn deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Außerdem behält sich der Verlag die Ablehnung von Anzeigen von Mitbewerbern vor. Dies gilt auch für Aufträge, die per Internet erteilt wurden oder die bei den Geschäftsstellen, von Vertretern oder anderen Mitarbeitern des Verlages ohne Beanstandungen entgegengenommen worden sind. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

## 8. Druckunterlagen / Anzeigenmaterial

Für die rechtzeitige Lieferung von einwandfreiem Anzeigenmaterial und oder Pressetexten (PR) bzw. Textinformationen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für ungeeignete oder beschädigte Daten und Unterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Daten bzw. Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

## 9. Haftung / Reklamationen

1. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck einer von ihm beauftragten Anzeige zunächst nur Anspruch auf Nacherfüllung durch eine mangelfreie Ersatzanzeige, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Der Auftraggeber hat kein Recht, für die Ersatzanzeige bestimmte Nummern, Ausgaben oder Plätze zu verlangen. Bei mangelhaften Pressetexten (PR) hat der Auftraggeber nur Anspruch auf Nacherfüllung durch Richtigstellung mit einem neuen Text. Lässt der Verlag eine ihm für die Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist ergebnislos verstreichen oder ist die Ersatzanzeige oder der Pressetext (PR) erneut nicht mangelfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. 2. Der Auftraggeber hat Mängel von Anzeigen und Mängel im Bezug auf Pressetexte (PR) unverzüglich schriftlich zu rügen. Wird eine Anzeige fehlerhaft oder eine andere Anzeige des Auftraggebers als die bestellte abgedruckt, so stehen dem Auftraggeber bei offensichtlichen Mängeln die vorgenannten Rechte nur zu, wenn er sie (innerhalb von vier Wochen) nach Eingang von Rechnung und Belegexemplar gegenüber dem Verlag geltend macht (Ausschlussfrist). 3. Der Verlag haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Verlages beruhen. Im Verkehr mit Unternehmern ist jedoch die Haftung des Verlages auf den vorhersehbaren, typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entstehenden Schaden begrenzt und auf das für die betreffende Anzeige oder Pressetext (PR) zu zahlende Entgelt. (Dies sind in der Regel nur solche Schäden, die nach Art

und Höhe auch von der Risikoabdeckung der allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung des Verlages erfasst werden). Soweit dem Verlag kein grobes Verschulden angelastet wird, ist dessen Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und auf das für die betreffende Anzeige, Beilage oder Direktverteilung zu zahlende Entgelt. Der Verlag haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist und auf deren strikte Einhaltung der Auftraggeber deshalb vertrauen können muss. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und auf das für die betreffende Anzeige oder Pressetext (PR) zu zahlende Entgelt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Eine weitergehende Haftung des Verlages auf Schadensersatz (Ersatz unmittelbaren oder mittelbaren Schadens einschließlich von Begleit- und Folgeschäden) als vorstehend vorgesehen ist – gleichgültig, aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für etwaige Ersatzansprüche wegen vom Verlag zu vertretender Unmöglichkeit, wegen Verzuges, Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Haupt- oder Nebenpflichten sowie aus unerlaubter Handlung. Soweit die Schadensersatzhaftung des Verlages ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Vertretern und Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern des Verlages. 4. Ereignisse höherer Gewalt und vom Verlag nicht zu vertretende Umstände, die das Erscheinen des Magazins und damit auch die Veröffentlichung von Anzeigen oder Pressetexten (PR) unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z.B. Streik, Aussperrung, Krieg, kriegerische Zustände, behördliche Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, Epidemien, Pandemien und dergleichen, berechtigen den Auftraggeber nicht zu Ansprüchen an den Verlag. Insbesondere ist eine Schadensersatzhaftung des Verlages wegen nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichter Anzeigen bzw. Pressetexten (PR) in diesen Fällen ausgeschlossen.

## 10. Korrekturabzüge

Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und ausschließlich digital geliefert, an eine dem Verlag zu benennende E-Mail-Adresse. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zu beantwortenden Korrekturabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Korrekturabzug nicht innerhalb der im Einzelfall hierfür gesetzten Frist – spätestens jedoch bis zum Anzeigenannahmeschluss, welcher für die Ausgabe vorgesehen ist, in der die Anzeige erscheinen sollte – zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

## 11. Rechnungsstellung und Zahlungsverzug

Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen fällig, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Skonto-Bedingungen werden gesondert in der Rechnung erwähnt. Bei Änderungen der Anzeigen- oder PR-Preise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern der Vertragsabschluss länger als vier Monate vorher erfolgt ist und nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist. Der Auftraggeber erhält die Rechnung per E-Mail und eine Papierrechnung mit Belegexemplar.

## 11.a Zahlung mittels Bankeinzug (SEPA-Lastschrift)

Bei Bankeinzug (SEPA-Lastschrift) gewährt der Verlag Skontoabzug in vorher vereinbarter Höhe, die der Auftragsbestätigung zu entnehmen ist. Der Auftraggeber gewährt dem Verlag das SEPA-Mandat zum Lastschriftzug auf unbegrenzte Zeit. Der Lastschriftzug wird jeweils vorgenommen am ersten Erscheinungstag des Magazins, bzw. am Tag der Rechnungsstellung. Für vom Auftraggeber nicht eingelöstes Lastschriften, aus welchem Grund auch immer, berechnet der Verlag eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro je nicht eingelöstes Lastschrift. Zusätzliche Mahngebühren sind davon nicht betroffen oder inkludiert.

## 12. Zahlungsverzug

Zahlungsverzug tritt sofort nach Fälligkeit ein. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen, Einziehungskosten und Verzugschaden gemäß § 228 BGB berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug oder bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Leistungen Vorauszahlung verlangen.

## 13. Anzeigenbelege

Der Verlag liefert mit der Papier-Rechnung auf ein Belegexemplar. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

## 14. Satzkosten

Kosten für Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

## 15. Auflagenminderung

Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage unterschritten wird. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

## 16. Physische Druckvorlagen

Physische Druckvorlagen, auch CD-ROM oder USB-Sticks werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung durch den Verlag endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

## 17. Verantwortung für den Inhalt von Anzeigentexten

Der Verlag übernimmt keinerlei Verantwortung für den rechtlichen und sachgemäßen Inhalt von Anzeigentexten. Für den Inhalt und für die rechtliche Zulässigkeit der Anzeige ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung des Anzeigen- oder Pressetextes (PR) die geschäftsbliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von dem Auftraggeber irreführend oder getäuscht wurde. Der Verlag ist nicht zur Prüfung verpflichtet, ob ein Anzeigen- oder PR-Auftrag die Rechte Dritter beeinträchtigt. Der Auftraggeber verpflichtet sich mit Erteilung des Auftrages rechtsverbindlich, den Verlag von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen den Verlag wegen des Inhalts oder der Gestaltung der Anzeige geltend gemacht werden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber mit Erteilung des Auftrages rechtsverbindlich, dem Verlag Schadensersatz, Vertragsstrafen oder Ordnungsgelder, ferner Anwalts- und Gerichtskosten sowie alle darüber hinausgehenden, dem Verlag entstandenen Folgeschäden, insbesondere auch das volle Anzeigenentgelt für eine eventuell zu veröffentliche Gegendarstellung, vollumfänglich zu erstatten.

## 18. Änderungen oder Stornierungen von Aufträgen

Anzeigen- oder Pressetext-(PR) Aufträge können nur schriftlich geändert oder storniert werden. Änderungen oder Stornierungen sind schriftlich mit genauer Angabe des jeweiligen Textes oder der jeweiligen Ausgabe, bei Anzeigenaufträgen spätestens zum Anzeigenschluss zu übermitteln. Stornierungen/Abbestellungen werden erst rechtswirksam, wenn sie vom Verlag ausdrücklich bestätigt wurden. Bei Stornierungen gehen gegebenenfalls bereits entstandene Herstellungs- und Vorbereitungskosten (z. B. Druck- und Satzkosten) sowie eventuelle Provisionsansprüche zu Lasten des Auftraggebers und sind von diesem auf schriftliche Anforderung und gegen Entstehungsnachweise zu erstatten. Aufträge, welche nach Anzeigenschluss von Seiten des Auftraggebers storniert werden, ohne dass der Verlag deren Stornierung bestätigt, werden dem Auftraggeber in voller Höhe in Rechnung gestellt. Der Verlag kann nach Anzeigenschluss auf die Auftragsbefreiung bestehen. Etwaige Ersatzarbeiten, die durch die Auftragsstornierung entstehen, um den gebuchten Anzeigenplatz neu zu belegen, sind vom Auftraggeber ebenfalls zu erstatten. Der Verlag hat die Möglichkeit, die gebuchte Anzeige oder PR auf eine der folgenden Ausgaben zu setzen bzw. eine Ersatzanzeige/-PR zu verlangen.

## 19. Unerfüllbare Aufträge

Anzeigen- oder Pressetext-(PR) Aufträge, welche aufgrund von fehlendem Anzeigen- oder Textmaterial seitens des Auftraggebers durch den Verlag nicht erfüllt werden können, obwohl der Verlag den Auftraggeber auf das Fehlen hingewiesen hat, werden dem Auftraggeber in voller Höhe in Rechnung gestellt. Das gilt auch für Anzeigenmaterial (wie Logos, Fotos oder Grafiken), Informationen für Pressetexte aus denen der Verlag eine geeignete Anzeige erstellen kann und druckfertige Anzeigenvorlagen, welche nicht rechtzeitig beim Verlag eingehen. Für die Zurverfügungstellung von geeignetem Anzeigenmaterial ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Verlag kann nach Anzeigenschluss auf Auftragsbefreiung bestehen. Etwaige Ersatzarbeiten, um den frei gewordenen Anzeigenplatz zu neu zu belegen sind vom Auftraggeber ebenfalls zu erstatten.

## 20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist für Rechtsstreitigkeiten, die aus einem Anzeigen oder Beilagenauftrag resultieren, der Sitz des Verlages, sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlichrechtliches Sondervermögen handelt. Der Gerichtsstand bestimmt sich bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz, soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

## 21. Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Gemäß § 33 BDSG weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen die erforderlichen Kunden- und Lieferdaten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden.

## Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

Bei fernmündlich sowie per E-Mail oder Telefax aufgegebenen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen sowie digital übermittelten Druckunterlagen/Vorlagen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung. Bei Anzeigen, die nicht als geschlossenes PDF oder EPS versendet werden, übernimmt der Verlag keine Gewähr für die Qualität des Drucks. Es gelten die Angaben „Magazindaten & Datenanlieferung“ in den jeweils aktuellen Mediadaten / Preisliste.

Mehrfachbuchungen berechtigen zu Kundennachlässen nach der Mal- oder Mengenstaffel. Die Preise gemäß der Preisliste für Mehrfachbuchungen werden nur bei gleichzeitiger Buchung eines Anzeigenkontingentes berücksichtigt. Eine nachträgliche Erhöhung des Rabattes ist nur für zukünftige Anzeigen möglich. Eine Auszahlung von Rabatten erfolgt nicht. Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von dem Auftraggeber irreführend oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs. Ansprüche bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen sind dann ausgeschlossen, wenn der Werbungtreibende die Möglichkeit hatte, vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinzuweisen. Der Vergütungsanspruch des Verlages bleibt unberührt. Bei Pressetexten (PR) behält sich der Verlag die Wahl der Schriftart, der Satzordnung, der Umrandung und der Platzierung/Rubrizierung vor, sowie die Gestaltung im allgemeinen Bild des Magazins vor. Beilagen nimmt der Verlag nur nach ausdrücklichem Angebot durch den Verlag an. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft. Bei Insolvenzen und gerichtlichen Vergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Im Falle einer Klage wird der auf die streitgegenständliche Forderung gewährte Nachlass wieder belastet. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag behält sich vor, die Veröffentlichung von Sammelanzeigen abzulehnen.

Für alle Anzeigen- und Pressetextaufträgen gelten die Allgemeinen und Zusätzlichen Geschäftsbedingungen. Die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen im Zweifelsfalle den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

**Weichen Auftrag oder die ihm vom Auftraggeber zugrundegelegten Bedingungen von den Allgemeinen oder Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ab, gelten immer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages. Der Verlag weist ausdrücklich die Geschäfts- oder Bestellbedingungen von Aufträgen zurück und erkennt diese generell nicht an. Es gelten ausschließlich, auch bei gesonderten Hinweisen durch Auftraggebern, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages.**

Im Falle höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens entfällt die Verpflichtung auf Auftragsbefreiung und Leistung von Schadensersatz. Vertragsdaten werden in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert; aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus. Alle Preise für Anzeigen und Pressetexte enthalten Auftragsbearbeitungs- und Beratungsleistungen, wenn der Auftrag verwickelt wird. Für alle anderen erbrachten Leistungen berechnet der Verlag 79,- Euro zzgl. MwSt. je Stunde. Auf Grund des Geldwäsche-Gesetzes (GwG) verrechnet der Verlag Aufträge nur mit dem Auftraggeber.

Bad Essen, im November 2023